

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 1/2562

Regelungen und Verfahren für die Beantragung der Erlaubnis, Land zu besitzen und
Landrechte und -leistungen zu nutzen (e-Land)

Um die Beantragung der Erlaubnis Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen gemäß Abschnitt 27 des Investment Promotion Act B.E. 2520 zu erleichtern, verkündet das Board of Investment gemäß der Abschnitte 11, 13 und 27 des Investment Promotion Act B.E. 2520 folgende Regelungen und Verfahren für die Beantragung der Erlaubnis, Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen (e-Land):

1. Diese Bekanntmachung gilt für Antragsteller, die für die Erlaubnis, Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen (e-Land) gemäß Abschnitts 27 des Investment Promotion Act B.E. 2520 einen Antrag elektronisch stellen.

2. Für alle Handlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Landbesitzrechten und der Nutzung von Landrechten und -leistungen mithilfe elektronischer Systeme, die nicht in dieser Bekanntmachung vorgesehen sind, gilt das Gesetz über elektronische Transaktionen.

3. In dieser Bekanntmachung:

Der „Dienstleister“ bedeutet das Board of Investment

Der „Dienstleistungsempfänger“ bedeutet die geförderten Investoren, die die Rechte gemäß des Abschnitts 27 des Investment Promotion Act B.E. 2520 haben.

Der „Antrag“ bedeutet der elektronische Antrag auf Erlaubnis, Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen.

Das „System“ bedeutet das e-Land-System für die Beantragung der Erlaubnis, Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen.

4. Der Antrag auf Erlaubnis, Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen, hat folgende Regelungen und Verfahren:

4.1 Der Dienstleistungsempfänger, der einen Antrag einreichen will, muss folgenden Systemanforderungen entsprechen und den Vorschriften des Board of Investment folgen:

4.1.1 Der Dienstleistungsempfänger kann mit demselben Benutzernamen und Passwort auf das System zugreifen, wie das System, das Projektantragfortschritte zeigt.

4.1.2 Für den Fall, dass das Gesetz vorschreibt, dass die Dokumente in ursprünglicher Form dargestellt oder aufbewahrt werden sollen, wenn diese Dokumente jedoch in elektronischer Form dargestellt oder aufbewahrt werden, sind diese Dokumente in folgenden Fällen gesetzlich gültig:

(1) Wenn die elektronischen Daten eine zuverlässige Methode haben, die Richtigkeit der Informationen (ab dem Zeitpunkt der Erstellung der vollständigen Informationen) zu liefern und

(2) Diese Informationen später angezeigt werden können.

Die Richtigkeit unter Nr. (1) bedeutet, dass die Vollständigkeit der Informationen berücksichtigt wird und keine Änderung an dem Text vorgenommen werden, außer für die Zertifizierungen oder zusätzliche Änderungen, die bei der normalen Kommunikation, Aufbewahrung oder Darstellung der Informationen vorkommen und keinen Einfluss auf die Richtigkeit dieser Informationen haben.

Um die Glaubwürdigkeit der Methode zur Lieferung der Richtigkeit der Informationen unter (1) zu bewerten, müssen alle relevanten Umstände und der Zweck der Erstellung dieser Informationen berücksichtigt werden.

4.1.3 Im Zusammenhang mit Nr. 4.1.2, für den Fall, dass das Gesetz vorschreibt, dass die Dokumente oder Informationen aufbewahrt werden sollen, wenn diese Dokumente oder Informationen jedoch in elektronischer Form dargestellt oder aufbewahrt werden, sind diese Dokumente in folgenden Fällen gesetzlich gültig:

(1) Die elektronischen Daten können ohne Änderung abgerufen und wiederverwendet werden.

(2) Die elektronischen Daten sind in der Form aufbewahrt, in der sie sich zum Zeitpunkt der Erstellung, des Versands oder des Empfangs der Daten befanden.

(3) Der Ursprung, die Ziele, das Datum und die Uhrzeit der Versendung und des Empfangs der elektronischen Daten und Informationen sind aufbewahrt (falls vorhanden).

4.1.4 Der Dienstleister prüft den Antrag auf Genehmigung laut 4.3 mit Hilfe von durch den Dienstleister festgelegten Regeln und Verfahren.

4.2 Für den Fall, dass sich der Dienstleistungsempfänger bereits am System anmeldet, ist der Dienstleistungsempfänger verantwortlich für die Richtigkeit seiner Informationen und wenn jemand anderes sich in das System für einen bestimmten Zweck einloggt oder die Benutzernamen oder das Passwort ohne die Erlaubnis des Dienstleisters in das System angibt, so haftet der Dienstleister für keinerlei Schäden.

4.3 Der Dienstleistungsempfänger kann den Antrag über die Webseite gemäß den vom Dienstleister festgelegten Regeln und Verfahren einreichen und relevante Dokumente und Nachweise anhängen.

4.4 Alle relevanten Dokumente und Nachweise müssen im vorgeschriebenen Format eingereicht werden und der Dienstleistungsempfänger muss die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen sowie zulassen, dass der Dienstleister solche Dokumente als Beweise und staatliches Eigentum aufbewahrt. Wenn der Dienstleister solche Dokumente benötigt, muss der Dienstleistungsempfänger die genannten Dokumente schnell liefern.

4.5 Wenn der Dienstleistungsempfänger die Richtigkeit des Antrags auf die Erlaubnis, Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen, bestätigt und

diese Informationen beim Dienstleister einreicht, gelten die angegebenen Informationen als vollständig und dürfen nicht ohne Erlaubnis des Dienstleisters geändert werden.

4.6 Im Interesse der Sicherheit der elektronischen Datenübertragung müssen die Dienstleistungsempfänger über Maßnahmen zur Kontrolle des Systemnutzers verfügen, um den Benutzernamen und das Passwort vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht zulassen, dass andere Personen ihren Benutzernamen und ihr Passwort verwenden oder stehlen. Der Benutzername und das Passwort liegen in der Verantwortung der Dienstleistungsempfänger. Für den Fall, dass jemand anderes den Benutzernamen und das Passwort ohne Erlaubnis verwendet und ein Schaden daraus entsteht, sind die Dienstleistungsempfänger dafür verantwortlich.

4.7 Dienstleistungsempfänger müssen den Dienstleister unverzüglich benachrichtigen, wenn die folgenden Ereignisse eintreten:

4.7.1 Wenn der Benutzername und das Passwort des Dienstleistungsempfängers, die zum Versenden elektronischer Daten verwendet werden, verloren gehen, zerstört werden, geändert werden, bekannt gegeben werden oder von Nichtbesitzern dieses Benutzernamens und Passworts gestohlen werden.

4.7.2 Wenn man von den Umständen weiß, dass ein hohes Risiko besteht, dass der Benutzername und das Passwort der Dienstleistungsempfänger, welche für die elektronische Datenübertragung verwendet werden, verloren gehen, zerstört werden, geändert werden, bekannt gegeben werden oder von Nichtbesitzern dieses Benutzernamens und Passworts gestohlen werden.

Dienstleistungsempfänger können die Umstände im ersten Absatz als Grund nehmen, um jegliche Verantwortung für elektronische Daten, die beim Dienstleister vor der Mitteilung von den Dienstleistungsempfängern angekommen sind, zu vermeiden.

Die Mitteilungen von den Dienstleistungsempfängern müssen lediglich in schriftlicher Form eingereicht werden. In dringenden Fällen wird der Vorfall jedoch per Fax gemeldet und die schriftlichen Mitteilungen können innerhalb der nächsten Arbeitstage beim Dienstleister eingereicht werden.

Bei Erhalt der Mitteilung gem. dem ersten Absatz wird der Diensteanbieter alle Transaktionen mit den Dienstleistungsempfängern sofort annullieren. In diesem Fall muss der Dienstleistungsempfänger einen neuen Antrag auf Erlaubnis zur Systemnutzung stellen. Die Bedingungen in Abschnitt 4.3 müssen eingehalten werden.

4.8 Es wird davon ausgegangen, dass der Dienstleister die elektronischen Daten erhält, wenn der Dienstleister in elektronischer oder ähnlicher Form geantwortet hat.

Die Antwort des Dienstleisters nach dem ersten Absatz darf nicht als Bestätigung oder Nachweise betrachtet werden, dass der Dienstleister die Vollständigkeit der übermittelten elektronischen Daten geprüft hat.

4.9 Der Dienstleister hat in den folgenden Fällen das Recht, die Annahme elektronischer Daten, die an den Dienstleister weitergeleitet wurden, zu verweigern:

4.9.1 Wenn technische Daten darauf hinweisen, dass die übermittelten elektronischen Daten nach der Übermittlung geändert wurden oder wenn eine ungewöhnliche Nutzung des Benutzernamens und Passworts vorliegt.

4.9.2 Wenn festgestellt wird, dass die empfangenen elektronischen Daten nicht den technischen Spezifikationen entsprechen, die in der Bedienungsanleitung zum Zeitpunkt der Lieferung der elektronischen Daten angegeben waren.

Für den Fall, dass der Dienstleister die Annahme elektronischer Daten verweigert, muss der Dienstleister die Dienstleistungsempfänger unverzüglich in elektronischer Form oder in einem ähnlichen Format benachrichtigen.

4.10 Als Zeit beim Senden von elektronischen Daten wird diejenige Uhrzeit, die auf dem Hostcomputer von den Dienstleistungsempfänger beim Senden angezeigt wird, betrachtet. Als Zeit beim Empfangen von elektronischen Daten wird die Uhrzeit, die auf dem Hostcomputer von dem Dienstleister beim Empfangen angezeigt wird, betrachtet.

4.11 Sollte die Einreichung der Dokumente nicht an einem Werktag erfolgen, gilt im Zusammenhang mit Absatz 4.10 der erste Werktag nach Empfang der vollständigen Dokumente als Eingangszeit.

Die Einreichung von Dokumenten in Form von elektronischen Daten über das Computersystem des Dienstleisters oder irgendeine Transaktion mit dem Dienstleister nach dem Investitionsförderungsgesetz oder mit anderen relevanten Dienstleistern nach deren Gesetzen kann zu jeder Zeit (inkl. nicht offizielle Arbeitszeit) erfolgen.

4.12 Im Falle eines unerwarteten Ereignisses, wie z.B. eine Systemstörung oder Systemfehler oder andere Fehler, für die der Dienstleister nicht gesetzlich verantwortlich ist, haftet der Dienstleister nicht für die Schäden, die dem Dienstleistungsempfänger entstehen.

4.13 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Erlaubnisanfrage nicht zu berücksichtigen, wenn der Dienstleistungsempfänger Informationen angibt, die den vom Dienstleister angegebenen Kriterien nicht entsprechen.

4.14 Im Falle einer Störung, die dazu führt, dass der Dienstleister das Senden und Empfangen von Daten über das Internet unterbrechen muss, oder andere Gründe, die verhindern, dass die Dienstleistungsempfänger die Daten über das Internet senden können, haben die Dienstleistungsempfänger weiterhin die Pflicht, einen schriftlichen Genehmigungsantrag laut der Regelungen des Dienstleisters zu stellen.

5. Das BOI wird das elektronische System zur Beantragung der Erlaubnis, Land zu besitzen und Landrechte und -leistungen zu nutzen, am 4. März 2019 zur Verfügung stellen. Die Beantragung der Erlaubnis nach dem vorherigen System wird ab dem 1. Oktober 2019 aufgehoben.

6. Im Falle eines Problems, das gemäß dieser Bekanntmachung nicht gelöst werden kann, trifft der Generalsekretär des Board of Investment die endgültige Entscheidung.

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment